Amtsblatt
für die Stadt Eisenhüttenstadt

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 22. März 2023 Jahrgang 33 Nr. 06/2023

I n h a l t : **Seite**

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023 — 3 - 5

II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309
🖷 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Oder-Spree
am 23. April 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat für die Gemeinde Eisenhüttenstadt

   wird in der Zeit vom **3. bis 7. April 2023**

   während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	von	9:00	bis	12:00 Uhr				
Dienstag	von	9:00	bis	12:00 Uhr	und	14:00	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:00	bis	12:00 Uhr	und	14:00	bis	16:00 Uhr
Freitag	von	9:00	bis	12:00 Uhr				

   in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zentraler Platz 1, Wahlbehörde

   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. bis 7. April 2023, spätestens am 7. April 2023 bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der Stadtverwaltung, Zentraler Platz 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Kommunalwahl bis spätestens zum 2. April 2023 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

4. Erteilung von Wahlscheinen

4.1 Einen Wahlschein für die Kommunalwahl erhält auf Antrag

4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

4.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter wenn

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 8. April 2023 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 7. April 2023 versäumt hat,

b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 8. April 2023 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis 7. April 2023 entstanden ist,

c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Kommunalwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag 23. April 2023 ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4.2 Wahlscheine für die Kommunalwahl können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 21. April 2023, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag 23. April 2023 gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus denen unter 4.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag 23. April 2023 stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

5. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer bei der Kommunalwahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel im verschlossenen roten Wahlumschlag und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle, Kreiswahlleiter, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eisenhüttenstadt, 14. März 2023

Frank Balzer
Bürgermeister